

Ausfüllhinweise zur Anlage EKS

Ausfüllhinweise zur Anlage zum Einkommen aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit (Anlage EKS)

Vorläufige und abschließende Erklärung

Als selbständig/freiberuflich erwerbstätige Person können Sie und gegebenenfalls weitere Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Bürgergeld haben, wenn insbesondere Ihr Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Zur Prüfung Ihres Anspruchs benötigt das Jobcenter daher zusätzlich auch die Anlage zum Einkommen aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit (Anlage EKS).

Mit der Anlage EKS geben Sie eine Erklärung zu dem Einkommen aus der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit ab. Dabei machen Sie bei einer Antragstellung zunächst vorläufige Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben, das heißt das Einkommen wird für die Zukunft geschätzt. Wurde Ihr Antrag vorläufig bewilligt, machen Sie nach Ende des Bewilligungszeitraumes abschließende Angaben und weisen die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach. Wenn Sie nach Ende des Bewilligungszeitraumes weiterhin Bürgergeld beziehen möchten, reichen Sie zudem ein weiteres Exemplar der Anlage EKS ein, in dem Sie wieder vorläufige Angaben für die Zukunft machen.

Mit den Angaben in der abschließenden Erklärung prüft das Jobcenter die vorläufige Bewilligung und trifft eine abschließende Entscheidung. Wenn das tatsächliche Einkommen (Gewinn) im Bewilligungszeitraum rückblickend höher gewesen ist, als es bei der Antragsstellung geschätzt wurde, werden zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Waren die Einnahmen geringer als erwartet, werden die zusätzlich zustehenden Leistungen mit der abschließenden Entscheidung bewilligt und nachgezahlt.

Die Einkommensermittlung bei selbständig/freiberuflich Erwerbstätigen

Allgemeines

Bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit kommt es nicht auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr an. Vielmehr erfolgt die Einkommensermittlung grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel volle 6 Monate.

Im Laufe des Bewilligungszeitraumes unterliegen die Betriebseinnahmen und -ausgaben der selbständigen/freiberuflichen Personen häufig Schwankungen. Bei der Berechnung des Einkommens aus einer selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit werden deshalb die monatlichen Beträge für den gesamten Bewilligungszeitraum addiert und der daraus ermittelte Gewinn durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum geteilt (§ 3 Bürgergeld-Verordnung). Das Ergebnis ist das „monatliche Bruttoeinkommen“.

Von dem Bruttoeinkommen werden dann noch die Absetzbeträge (§ 11b Absatz 1 SGB II) sowie der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (§ 11b Absatz 3 SGB II) abgezogen.

Besonderheit für Saisonbetriebe

Saisonbetriebe sind Betriebe oder Tätigkeiten, bei denen über das Kalenderjahr hinweg stark schwankende Einnahmen erzielt werden. Typische Saisonbetriebe sind beispielsweise die Strandkorbvermietung, Eisdielen, Skilifte, Kioske an Sommer- oder Winterausflugszielen. Aber auch nicht saisonabhängige Tätigkeiten können betroffen sein, zum Beispiel Tätigkeiten im künstlerischen Bereich.

Für diese Betriebe oder Tätigkeiten ist eine jahresbezogene Betrachtung der Betriebsergebnisse erforderlich. Denn zeitweise wird so viel Gewinn erzielt, dass der Lebensunterhalt übermäßig sichergestellt ist, teilweise können Gewinne aber auch bis auf null zurückgehen, so dass der Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt ist. Die Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben werden daher in diesen Fällen für einen Zeitraum von 12 Monaten benötigt. Füllen Sie in diesem Fall ein weiteres Exemplar der Anlage EKS aus.

Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben und Absetzungen vom Einkommen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung.

Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können zudem keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

Folgende Ausgaben (Absetzungen) werden später bei der Bereinigung Ihres Gewinnes aus selbständiger Tätigkeit berücksichtigt (§ 11b SGB II):

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträgen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch
- private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- gegebenenfalls Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

Soweit Sie derartige Ausgaben hatten oder haben werden, tragen Sie diese bitte **unter Abschnitt G – Angaben zu den personenbezogenen Ausgaben (Absetzungen vom Einkommen)** der Anlage EKS ein.

Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit von Betriebsausgaben

Ausgaben werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder die Ausgaben wirtschaftlich nicht angemessen sind. Wenn Sie Bürgergeld beziehen, sind Sie und die Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft ganz allgemein verpflichtet, Ihre Hilfebedürftigkeit zu vermindern. Während der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit sind daher insbesondere auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und -optimierung zu nutzen. Das Jobcenter wird im Rahmen der leistungsrechtlichen Beratung auf Ausgabensenkungen und -verschiebungen (zum Beispiel durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken, wenn diese zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit geeignet sind. Wenn Sie solchen Maßnahmen nicht entsprechen, darf das Jobcenter solche Ausgaben als vermeidbar werten und entsprechend geringer berücksichtigen, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität. Zu diesem Zwecke gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge.

Höhere Investitionen

Ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (zum Beispiel Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), werden nur anerkannt, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen sind. Zur Vermeidung von Nachteilen teilen Sie bitte solche unerwarteten Betriebsausgaben unverzüglich dem Jobcenter mit.

Berücksichtigung von nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben

Das Jobcenter darf bei der abschließenden Berechnung des Einkommens aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit die Betriebseinnahmen angemessen höher schätzen, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Zudem dürfen Betriebsausgaben bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden, wenn ein auffälliges Missverhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen besteht.

Das kann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil Teile des Warenbestandes für die Bedarfsgemeinschaft entnommen wurden. Damit werden die Betriebseinnahmen und -ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

Beispiel:

Ein Kioskbetreiber erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

Nachweise zum Einkommen bei einer vorläufigen Erklärung

Die Angaben über das voraussichtliche Einkommen sind nachvollziehbar zu belegen. Das kann wie folgt geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen 6 Monate,
- Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Änderungen während des Bewilligungszeitraumes

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben teilen Sie bitte sofort dem Jobcenter mit. Das Jobcenter prüft dann, ob aufgrund dieser Änderungen die Einkommensberücksichtigung für die Zukunft anzupassen ist.

Hinweise zum Abschnitt C: „Angaben zum Bewilligungszeitraum und zur Art der Erklärung“

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden. Er beträgt in der Regel volle 6 Monate. Sollte die Antragstellung im Laufe des Monats erfolgen, wirkt sie auf den Anfang des Monats zurück.

Beispiel:

Antragstellung 15.07. = Bewilligungszeitraum 01.07. bis 31.12.

Wenn die selbständige/freiberufliche Tätigkeit nicht im ganzen Bewilligungszeitraum ausgeübt wird (zum Beispiel nur in 4 von 6 Monaten), wird auch nach dem eben genannten Prinzip berechnet, der Gewinn wird aber nur auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt, in denen die selbständige/freiberufliche Tätigkeit auch ausgeübt wird. Das ist der Fall, wenn die Tätigkeit im bereits laufenden Bewilligungszeitraum neu aufgenommen oder aber beendet wird.

Hinweise zum Abschnitt D: „Allgemeine Daten zur selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit“

Betriebsstätte

Die Daten zur Betriebsstätte entnehmen Sie bitte der Gewerbeanmeldung/steuerlichen Anmeldung.

Gewerbe oder Tätigkeit

Sofern ein Gewerbebetrieb vorliegt, tragen Sie bitte die Bezeichnung des Gewerbebetriebes laut Gewerbeanmeldung ein.

Sind Sie oder die weitere Person freiberuflich tätig, ist die Tätigkeit laut Honorarvertrag (Künstler, Rechtsanwälte und so weiter) einzutragen.

Bei sonstigen Tätigkeiten tragen Sie bitte die Bezeichnung laut Werkvertrag oder Dienstleistungsvertrag ein.

Beispiel:

Bei ausgeübter Tätigkeit als Influencer/-in ist unter „Gewerbe oder Tätigkeit“ Influencer/-in anzugeben.

Beginn/Aufnahme und gegebenenfalls Ende der Tätigkeit

Tragen Sie das Datum ein, an dem die selbständige/freiberufliche Tätigkeit aufgenommen wurde. Wenn diese beendet wird, geben Sie den Zeitpunkt an, zu dem die Tätigkeit endet, zum Beispiel Beginn und Ende laut Gewerbeanmeldung, -abmeldung, Honorarvertrag.

Rechtsform des Unternehmens

Nennen Sie bitte die Rechtsform des Unternehmens, zum Beispiel GmbH. Legen Sie bitte die entsprechenden Verträge vor, außer bei einer Einzelunternehmung. Sollten mehrere Gesellschafter im Unternehmen vorhanden sein, sind die Daten der weiteren Gesellschafter zu schwärzen.

Hinweise zum Abschnitt F: „Weitere Angaben zur selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit“

Zur Verfügung gestellte Produkte

Hier müssen zum Beispiel auch Küchengeräte angegeben werden, die beispielsweise in der Gastronomie überlassen werden.

Darlehen

Darlehen sind alle Zahlungseingänge, für die eine Rückzahlungsverpflichtung eingegangen wurde, also auch Zahlungen von Verwandten oder Freunden. Bei betrieblichen Darlehen legen Sie bitte als Nachweis den entsprechenden Darlehensvertrag vor. Bitte schwärzen Sie die persönlichen Daten des Darlehensgebers. Bei Darlehen von Verwandten oder Bekannten weisen Sie bitte die Höhe, den Zahlungseingang und die Rückzahlungsverpflichtung nach.

Darlehen und die damit getätigten Ausgaben fließen nicht in die Gewinnermittlung ein. Es fließen aber die Beträge, die zur Tilgung des Darlehens eingesetzt werden sowie die für das Darlehen anfallenden Schuldzinsen ein. Diese sind als Betriebsausgabe anzuerkennen. Solche Ausgaben tragen Sie bitte unter B15 und B16 im Abschnitt G ein.

Bitte beachten Sie, dass die Betriebsausgaben um einen Betrag bis zur Höhe des aufgenommenen Darlehens vermindert werden, wenn Sie dieses nicht oder nicht vollständig für eine Investition einsetzen.

Hinweise zum Abschnitt G: „Angaben zum Einkommen aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit“

Tabelle A: Angaben zu den Betriebseinnahmen

A1 Betriebseinnahmen

Hier tragen Sie bitte sämtliche Betriebseinnahmen ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ein. Die Betriebseinnahmen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Quittung).

A2 Privatentnahmen von Waren

Hier sind alle Waren gemeint, die Sie zum Beispiel produzieren/einkaufen und die Sie zum eigenen (privaten) Gebrauch aus Ihrem Geschäft entnehmen (zum Beispiel bei Gaststättenbetrieb: Lebensmittel und Getränke). Den Betrag tragen Sie bitte ohne Umsatzsteuer ein. Die Anteile für die private Nutzung von Kraftfahrzeug und Telefon ziehen Sie bitte bei den entsprechenden Betriebsausgaben ab.

A3 sonstige betriebliche Einnahmen

Sonstige betriebliche Einnahmen sind zum Beispiel Zinseinnahmen aus Geschäftskonten, Provisionen, Dividenden, Gewinnanteile. Ebenfalls anzugeben sind kostenfrei auf Dauer überlassene Produkte in Höhe des Warenwertes im Monat des Erhalts, die aufgrund einer selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit vorhanden sind.

A4 Zuwendungen von Dritten

Zuwendungen von Dritten sind Zahlungen zum Beispiel von Freunden und Verwandten. Diese sind schriftlich mit Angabe des Zuwendungszwecks und der Höhe der Zuwendung zu belegen.

A5 Umsatzsteuer

In Rechnung gestellte und eingekommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gehört zu den Betriebseinnahmen. In Rechnung gestellte und gezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) gehört zu den Betriebsausgaben.

A5.1 vereinnahmte Umsatzsteuer

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Nummern A1 und A3 gehören zum Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.

A5.2 Umsatzsteuer auf private Warenentnahme

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf Privatentnahmen von Waren gehören zum Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.

A5.3 vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer

Vereinnahmte Umsatzsteuererstattungen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Girokontoauszug, Umsatzsteuervoranmeldung und gegebenenfalls Bescheid Finanzamt).

Tabelle B – Teil 1: Angaben zu den Betriebsausgaben

Die Betriebsausgaben sind, wenn sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, netto (ohne Vorsteuer) anzugeben.

B1 Wareneinkauf

Bitte tragen Sie die Anschaffungskosten ohne Vorsteuer ein. Benötigen Sie Waren, um eine Dienstleistung zu erbringen, zum Beispiel als Friseur/-in, tragen Sie die Kosten für das benötigte Material (zum Beispiel Färbemittel) hier ein.

B2 Personalkosten

Tragen Sie hier die Personalkosten einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge für Minijobs an die Bundesknappschaft ein. Legen Sie bitte die Arbeitsverträge/Lohnabrechnungen vor. Bitte schwärzen Sie die persönlichen Daten der Arbeitnehmenden.

B2.4 mithelfende Familienangehörige

Sollten Sie mithelfende Familienangehörige beschäftigen, legen Sie bitte den Nachweis über die Anmeldung zur Bundesknappschaft (Minijob-Zentrale) vor. Bitte schwärzen Sie die persönlichen Daten der mithelfenden Familienangehörigen, soweit sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören.

B3 Raumkosten (einschließlich Nebenkosten und Energiekosten)

Bitte geben Sie die Grundmiete, die Vorauszahlung auf die Energiekosten und die Nebenkosten an. Bitte weisen Sie diese durch Vorlage des Mietvertrages und von Abrechnungsdokumenten nach. Persönliche Daten des Vermieters sind zu schwärzen. Im Reisegewerbe entsprechen die Raumkosten den Standgebühren. Sollten Sie Anteile Ihrer Wohnung oder Ihres Eigentums für die selbständige/freiberufliche Tätigkeit nutzen, so geben Sie bitte die anteiligen Raumkosten an.

B4 betriebliche Versicherungen/Beiträge

Geben Sie hier Versicherungen, die betrieblicher Art und für den Betrieb notwendig sind, mit Ausnahme der Versicherung für das Kraftfahrzeug an (siehe hierzu B6.2). Sofern Sie Beiträge zu einem ständisch organisierten Verband wie der Handelskammer oder zu einer Berufsgenossenschaft leisten, tragen Sie diese hier ein. Bitte belegen Sie dies durch Vorlage von entsprechenden Versicherungsscheinen/Bescheiden.

B5 Kosten für Werbung

Hierzu zählen zum Beispiel Eintragungen ins Telefon- oder Branchenbuch, Inserate, Prospekte, Werbeartikel.

Hierzu zählen nicht die in Tabelle C benannten Werbungskosten, welche von Ihrem erzielten Einkommen abgesetzt werden können.

Tabelle B – Teil 2: Angaben zu den Betriebsausgaben

B6 betriebliches Kraftfahrzeug

Ihr Kraftfahrzeug gilt als betriebliches Fahrzeug, wenn Sie es mindestens zu 50 Prozent für die selbständige/freiberufliche Tätigkeit nutzen. Der betriebliche Anteil an der Kraftfahrzeugnutzung ist zwingend nachzuweisen. Hierfür verwenden Sie ein Fahrtenbuch, in dem Sie auch die exakten betrieblichen Fahrtziele und -gründe angeben können. Als Kosten für ein betriebliches Kraftfahrzeug geben Sie grundsätzlich alle tatsächlichen Ausgaben (Versicherung inklusive Kraftfahrzeug-Schuttbrief, Steuer, Betriebsstoffe) an.

Weisen Sie die Kosten nach, zum Beispiel durch

- Tankquittungen,
- letzten Kraftfahrzeugsteuerbescheid,
- Leasing- oder Finanzierungsverträge mit Ratenaufstellung und Zahlungsnachweisen sowie
- die aktuelle Versicherungspolice mit Beitragszahlung.

In das Fahrtenbuch sind betriebliche und private Fahrten einzutragen. Private Fahrten sind als solche zu kennzeichnen. Fahrtziel und -grund sind hier entbehrlich. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte gehören nicht zu den Betriebsausgaben. Sie sind als private Fahrten einzutragen.

abzüglich privat gefahrener Kilometer

Nutzen Sie Ihr Fahrzeug mindestens zu 50 Prozent betrieblich, sind die tatsächlichen privaten Nutzungsanteile, die durch ein Fahrtenbuch ermittelt werden, eine Privatentnahme. Der hier errechnete Betrag wird deshalb in Abzug gebracht und ist keine Betriebsausgabe.

B6.5 privates Kraftfahrzeug – betriebliche Fahrten

Bitte legen Sie für die betrieblichen Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug ein Fahrtenbuch vor.

B7.2 Reisenebenkosten

Als erstattungsfähige Reisenebenkosten kommen grundsätzlich in Betracht:

- Eintrittsgeld für die betrieblich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (zum Beispiel Ausstellungen, Messen, Tagungen, Versammlungen),
- Garagenmiete, Parkgebühren, Kosten für Fähren und Mauten bei Benutzung von betrieblichen Kraftfahrzeugen,
- Kosten für erforderliche Untersuchungen (zum Beispiel Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen.

B8 und B9 Investitionen/Investitionen aus Zuwendungen Dritter

Investitionen liegen dann vor, wenn selbständig nutzungsfähige, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Die Investitionen sind durch Rechnungen und Kostenvoranschläge zu belegen.

Tabelle B – Teil 3: Angaben zu den Betriebsausgaben und zum Gewinn

B11 Telefonkosten

Tragen Sie bitte nur die betrieblichen Telefonkosten ein.

Wenn der betriebliche Anteil der Kosten nicht bestimmt werden kann, weil Sie keinen separaten Telefonanschluss haben, können 50 Prozent der Gesamtsumme der Telefonrechnung als Betriebsausgabe anerkannt werden.

B12 Beratungskosten

Als Beratungskosten kommen Kosten für zum Beispiel Buchführungsservice, Steuerberatungen, Rechtsberatung in Betracht.

B13 Fortbildungskosten

Tragen Sie hier bitte die Kosten für notwendige Fachliteratur oder Schulungen, die in einem betrieblichen Zusammenhang stehen, ein.

B14.5 weitere bisher nicht erfasste Betriebsausgaben

Hier können Sie weitere sonstige Betriebsausgaben eintragen, die Sie bitte im Eintragungsfeld (unterhalb der Tabelle) genau bezeichnen.

B15 und B16 Schuldzinsen aus Anlagevermögen/Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen

Tragen Sie hier die Schuldzinsen/Tilgungsbeträge für aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein. Bitte legen Sie Nachweise über die Zahlung der Beträge vor.

B17 gezahlte Vorsteuer

Tragen Sie bitte die jeweiligen Beträge der Vorsteuer (gegebenenfalls abzüglich des Anteils der gezahlten Vorsteuer für die private Telefonnutzung) ein, die Sie beim Finanzamt in Abzug gebracht haben.

B18 an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer

Bitte tragen Sie die von Ihnen zu leistende Umsatzsteuervorauszahlung in dem Monat ein, in dem sie tatsächlich an das Finanzamt abgeführt wurde.